

Marburger Lebensmittelrechtstage 2020

Die Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg konnte auch in diesem Jahr wieder die Serie ihrer lebensmittelrechtlichen Fachtagungen fortsetzen und zwar

- Lebensmittelrechtsakademie
- Marburger Workshop
- Marburger Symposium

Durch die Corona-Pandemie fanden alle Veranstaltungen online statt. Das galt auch für die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats unter der Leitung von Professor Voit. Präsentiert wurde den Teilnehmern ein aktueller Überblick über die Neuerungen des Lebensmittelrechts. Den Abschluss bildete das Symposium, das in diesem Jahr unter dem Thema „Organisationsmodelle für die Lebensmittelsicherheit“ stand. Dabei bildete Dr. Langen von Dr. Berns Laboratorium den Auftakt mit einem Überblick über die Schwerpunkte und Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (VO über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel). Er verwies dabei unter anderem auf die Details der besonderen Untersuchungspflichten und die Lebensmittelsicherheitskriterien. Ferner informierte er über die Probenahme und Probenahmehäufigkeit sowie die spezifischen Bestimmungen gemäß Art. 5.

Dr. Langen empfahl die Durchführung von Trendanalysen. Im Anschluss referierte Robert Räumler über die Eigenkontrolle der Lieferkette. Er legte die rechtlichen Grundlagen dar, unter anderem die Verordnungen Nr. 852 und Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene. Ansatz sei die Integration der gesamten Wertschöpfungskette im QS-System. Ferner gehe es um die Vernetzung mit Systempartnern, Zertifizieren, Laboren und Tierärzten. Er trennt dabei:

- Betriebliche Eigenkontrollen
- Unabhängige Auditierung von Betrieben
- Ständiges internes Kontrollsystem

Zugleich zeigte er die Verknüpfung mit der Verordnung (EU) 2017/625 – Kontrollverordnung – auf. Modulteamleiter Stephan Ludwig setzte den Vortragsreigen mit dem Thema „Zusammenwirken von Unternehmen und Behörden für sicherere Erzeugnisse“ fort. Er differenzierte dabei zwischen der klassischen Kontrolle und einem Audit. Beides diene der Lebensmittelsicherheit bei vollumfänglicher Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmens. Zu dieser Thematik hat Stephan Ludwig eine ausführliche Abhandlung in diesem Heft verfasst, auf die verwiesen wird.

In diesem Zusammenhang befasste sich Frau RAIN Danja Domeier mit dem Thema „Sanktionsrechtliche Grenzen bei Auditverfahren im Bereich der Überwachung“. Sie legte die Grundzüge der Durchführung der Lebensmittelüberwachung als hoheitliches Handeln dar. Ferner griff sie zurück auf die Definition des Audits mit dem Ergebnis, dass auch das Audit ein hoheitliches Handeln der Behörde ist. Sie schätzte das Audit als zweckmäßig ein bei einem Unternehmen, bei dem grundsätzlich nichts zu beanstanden ist. Die sanktionsrechtliche Grenze ist dann gegeben, wenn ein Unternehmen bei Korrekturmaßnahmen nicht kooperationsbereit ist. Im Ergebnis hält sie fest, dass ein Audit eine Chance für ein vertrauensvolles Miteinander sein kann. Claudio Thielen von der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) berichtete über die Strukturreform im Bereich der Lebensmittelüberwachung in Bayern, nachdem der bayerische Rechnungshof ein Gutachten im Zusammenhang mit dem Eierskandal durchgeführt hatte. Ziel war es, eine Zentralisierung mit bayernweiter Zuständigkeit für bestimmte Branchen und Betriebe mit komplexen Überwachungsaufgaben herbeizuführen. Hohes Fachwissen sollte gebündelt sowie eine strukturelle Unabhängigkeit gewährleistet werden. Das führte zu einer bayerischen Kontrollbehörde mit Vollzugsermächtigungen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Insgesamt

samt ist die KBLV für insgesamt 842 Betriebe zuständig (sechs Prozent der Herstellerbetriebe). Die KBLV ist seit 2018 tätig an den Standorten in Kulmbach und im Landkreis Erding. Weitere Standorte kommen hinzu. Gebildet wurde ein interdisziplinäres Kontrollamt (ohne kleinteilige Gliederung). Das interdisziplinäre Kontrollteam besteht aus 115 Planstellen zuzüglich befristete Mittelstellen. Der Vollzug und die Kontrolle finden über die Gesamtdauer zusammen statt, sprich: es findet keine „Abgabe an den Vollzug“, statt, sondern eine rechtssichere Begleitung des gesamten Verwaltungsverfahrens.

Der Leiter der Lebensmittelüberwachung in Niedersachsen, des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Professor Haunhorst berichtete über die Struktur und Aufgaben in Niedersachsen mit 40 kommunalen Ämtern, wo die Aufgaben überwiegend angesiedelt sind. Das LAVES hat Untersuchungs-, Beratungs- und Überwachungsaufgaben. **Professor Haunhorst merkt kritisch die heterogene Veterinärverwaltung in den Bundesländern an und fordert ein Bundesbetriebssystem im Vollzug ein und spricht sich für mehr originäre Zuständigkeiten für das LAVES aus.** „Was kann an Information verlangt werden, was kann veröffentlicht werden?“ lautete das Thema von Frau Dr. Weinmann vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In ihrem Referat ging sie auf § 40 Abs. 1a LFGB und das Verbraucherinformationsgesetz und deren Verhältnis zueinander ein. Sie zeigte Stolpersteine auf, die bei der behördlichen Information entstehen können. Zugleich ging sie auch die beabsichtigten Änderungen des LFGB's ein (Gleichstellung von Strafen zu den Bußgeldern). Der Auskunftsanspruch nach dem VIG wird durch § 40 Abs. 1a LFGB nicht berührt. Sybille Geitel von der Agentur Engel & Zimmerman beendet die Vortragsreihe mit dem Thema „Krisenkommunikation: Was bewirkt die Information?“ Eingangs warf sie die Frage auf „Wann droht der öffentliche Aufschrei?“ Drei Schritte führte sie ins Feld:

1. Eintritt einer realen Ereignisses
2. Image des Unternehmens
3. Handeln der verantwortlichen Personen

„Wann droht der öffentliche Aufschrei?“

S. Geitel
(Agentur Engel & Zimmermann)

Sie belegte diese drei Dimensionen mit Beispielen und verwies auf die Kampagne des Deutschen Tierschutzbüros in Sachen des Fleischbetriebes Tönnies zu den diesem vorgeworfenen Tierschutzverstößen, womit ein öffentlicher Rahmen hergestellt worden ist. Wichtig sei eine unverzügliche Information der Öffentlichkeit, eine aktive Einladung zum Dialog und umfangreiches sowie gut verständliche Fragen und Antworten zu Rückrufen. Ferner ging sie auf den Fall „Wilke“

ein, bei dem kriminelle Machenschaften zugrunde lagen und legte dar, dass globale Ereignisse einen lokalen Einfluss haben können. Interessant waren auch ihre Hinweise auf die Vorgehensweise von Food Watch, eine NGO mit öffentlichkeitswirksamer Agenda. Food Watch hatte im Jahr 2018 Gesamteinnahmen von 3.421.099,00 Euro. Davon stammten 87 Prozent aus Förderbeiträgen und Spenden. Die Kampagnen würden immer nach dem gleichen Kampagnen-Baukasten aufgebaut, nämlich

- die Transparenz der Korrespondenz
- die Vor-Ort-Aktionen
- Massenmails.

Das garantierte Medienresonanz wie die Kampagne Topf Secret gezeigt habe. So würden insbesondere Markennamen in der Negativ-Berichterstattung vorgeführt. Dadurch entstehe für Betriebe eine Stigmatisierung.

Sie empfahl bei Eintritt eines Ernstfalles im Unternehmen:

- zeitnah ein Monitoring im Bereich Social Media aufzusetzen
- eine rechtzeitige Mitarbeiterinformation und
- eine verbrauchergerechte Sprachregelung.

Einmal mehr beeindruckte das Marburger Symposium mit seinem attraktiven Programm und den exzellenten Referenten. Die Themen waren weit gestreut. Dem thematischen Anspruch „Organisationsmodelle für die Lebensmittelsicherheit“ aufzuzeigen, wurden die Veranstalter vollumfänglich gerecht.

RA Peter Hahn, Berlin